

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern.

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Absatz 1 Schulgesetz besteht für jeden Schüler/jeder Schülerin u.a. die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler/die Schülerin kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz beurlaubt werden oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung und nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können zum Beispiel sein:

- Persönliche Anlässe (zum Beispiel Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Erziehungsberechtigten, (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushalts ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Absatz 1 Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte/r nicht dieser Verpflichtungen nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.